

Förderverein des Gemeindegartens Dunningen e.V.

Wer sind wir und was wollen wir

Wir leben in einer Zeit, in der wir immer mehr dazu neigen, unsere Rechte innerhalb der Gemeinschaft, in der wir leben, einzufordern, jedoch unsere Pflichten innerhalb unseres sozialen Umfelds immer weiter von uns weisen. Der Förderverein des Gemeindegartens Dunningen e.V. möchte mit seinem Engagement versuchen, dieser Entwicklung, zumindest in dem Bereich, der die Arbeit mit den Kindern im Kindergartenalter betrifft, entgegenzuwirken. Im Vordergrund unseres Einsatzes stehen also die Kinder. Bei allem Engagement unserer Kommune für unseren Gemeindegarten haben wir auch erfahren, dass die Mitarbeit der Gemeinschaft eben doch noch zusätzliches bewirken kann. Und es war nicht zu erkennen, dass diese Mithilfe nicht willkommen war.

Auch unser Kindergartenpersonal benötigt dringend unsere Mithilfe, um sich selbst verstärkt auf ihre pädagogische Tätigkeit mit unseren Kindern und zum Wohle unserer Kinder konzentrieren zu können. Wir Eltern stellen den Anspruch, dass unseren Kindern eine möglichst umfassende und pädagogische wertvolle Vorschulerziehung zuteilwird und wir nehmen die Gemeinde in die Pflicht, dafür zu sorgen. Vergessen wir dabei nicht, dass die Gemeinde eigentlich „wir“ sind?

Wir wollen uns in unserer Arbeit dafür einsetzen, dass z.B.:

Ein Forum für die Eltern entstehen kann zur eigenen Weiterbildung in Erziehungsfragen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen im Interesse unserer Kindergartenkinder zu fördern.

Wir dem Gemeindegarten durch gezielte Aktionen zusätzliche Geldmittel zur Beschaffung von Materialien, Büchern usw. ermöglichen.

Wir, im Rahmen unserer Möglichkeiten, zukünftig auch ein Bindeglied zwischen unserem Gemeindegarten und der örtlichen Verwaltung darstellen um auch hier Arbeitsentlastung zu schaffen.

Dies alles ist sicherlich nur ein Teil des Themenbereiches, der auf unseren Verein in Zukunft zukommen kann. Wir sind ganz entscheidend auch auf Ihre aktive aber auch passive Mithilfe angewiesen und bitten Sie deshalb, uns mit Ihrer Mitgliedschaft zu unterstützen. Und damit denken wir nicht nur an die momentanen Kindergartenkindereltern, sondern insbesondere auch an die Eltern der vorhergehenden Generationen. Vielleicht auch ein „Dankeschön“ für die glückliche Zeit, die Ihr Kind in unserem Gemeindegarten verbracht hat.

Wir wissen, die Gemeinschaft lebt sehr vom Engagement weniger Einzelner, aber die wenigen Einzelnen können auch das Bewusstsein fördern, dass wir nur als Gemeinschaft Dinge, die uns allen zusammen wichtig sind, wirklich bewegen. Fangen wir damit an, es gibt viel zu tun.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein des Gemeindekindergartens Dunningen e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dunningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist

Die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Unterstützung der Einrichtung des bestehenden sowie des zukünftig geplanten Gemeindekindergartens Dunningen, Gemeinde Dunningen.

Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

1. Ideelle Beteiligung an o.g. bestehender und geplanter Einrichtung im Bereich der Organisation.
2. Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur Förderung der Einrichtung.
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Einrichtung
4. Durch oben genannte Punkte: Förderung der Erziehung

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig i.S.v. §§ 52 ff der Abgabenordnung.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins enthalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Freisetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge beträgt 12,-€ und wird ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

Der Mitgliedsbeitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Die Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitglieds der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungs-/Zweckänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie bis zu sieben Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende im Gründungsjahr für die Dauer von 1 Jahr. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Internet (z.B. Chat) zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Satzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dunningen zweckgebunden an den Gemeindekindergarten Dunningen.

§ 13

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 03.10. 2021 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung niedergelegt.

In Absprache mit dem Team des Gemeindegartens und dem Elternbeirat haben wir die Ziele des Fördervereins zukünftig wie folgt festgelegt:

- Wir wollen dem Gemeindegarten durch gezielte Aktionen zusätzliche Geldmittel zur Beschaffung von Materialien, Büchern usw. ermöglichen.
- Bei entsprechendem Bedarf auch interessante, aber auch gesellige Veranstaltungen für die Eltern organisieren helfen.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen im Interesse unserer Kindergartenkinder zu unterstützen.